

Allgemeine Leasingbedingungen Typ A zu Vertrag Nr.

Die folgenden allgemeinen Leasingbedingungen kommen für das Rechtsverhältnis zwischen der Cembra Money Bank AG (nachfolgend «Leasinggesellschaft») und dem Leasingnehmer zur Anwendung. Zum besseren Verständnis verzichtet die Leasinggesellschaft in allen Formulierungen auf weiblich-männliche Doppelformen.

1. Vertragsinhalt und Eigentum am Leasingobjekt

- 1.1 Die Leasinggesellschaft erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Leasingobjekt vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Leasingobjekt während der Vertragsdauer unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen.
- 1.2 Der Leasingnehmer nimmt das Leasingobjekt stellvertretend für die Leasinggesellschaft direkt vom Lieferanten in Besitz und ist verpflichtet, das Leasingobjekt sofort und sorgfältig zu prüfen. Es wird eine Übernahmebestätigung ausgefertigt, in welches allfällige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör aufzunehmen sind, und das vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist.
- 1.3 Das Leasingobjekt bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggesellschaft. Der Leasingnehmer berechtigt die Leasinggesellschaft, den Code 178 im Fahrzeugausweis und in einem allfälligen Register einzutragen. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Leasingobjekt zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der Leasinggesellschaft zurückzugeben.
- 1.4 Lieferverzögerungen berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten. Erfolgt die Ablieferung des Leasingobjektes nicht, fällt der Leasingvertrag dahin, wodurch keine Ansprüche entstehen.

2. Dauer

Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Vertragsdauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer beginnt mit Übernahme des Leasingobjektes und endet mit Ablauf der gewählten Vertragsdauer.

3. Rücktritt/Kündigung

- 3.1 Die Leasinggesellschaft behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers erneut zu überprüfen. Die Leasinggesellschaft kann bis zur Übergabe des Leasingobjektes vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer nicht mehr kreditfähig ist. Den aus dem Vertragsrücktritt entstandenen Schaden trägt der Leasingnehmer, sofern die Leasinggesellschaft die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.
- 3.2 Der Leasingnehmer ist berechtigt, den Leasingvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende einer dreimonatigen Leasingdauer (in nachstehender Tabelle mit Fettdruck hervorgehoben) schriftlich zu kündigen. In diesem Falle wird der Leasingzins ab Vertragsbeginn gemäss Ziffer 4.3 neu berechnet.

4. Leasingzins

- 4.1 Der Leasingzins ist monatlich im Voraus jeweils bis zum 1. des Monats an die Leasinggesellschaft zu zahlen (ausgenommen der erste Leasingzins, sofern dieser bei der Auslieferung des Leasingobjektes an den Lieferanten zu bezahlen ist).
- 4.2 Im Falle verspäteter Leasingzinszahlung ist der Leasingnehmer, ohne dass es dazu einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, verpflichtet, einen Verzugszins in der Höhe des im Leasingvertrag vereinbarten Zinssatzes zu bezahlen.
- 4.3 Die Berechnung des Leasingzinses basiert auf der vom Leasingnehmer gewünschten und vereinbarten festen Vertragsdauer, dem vereinbarten Gebrauch (z.B. jährliche Fahrleistung) und dem im Leasingvertrag vereinbarten Zinssatz. Macht der Leasingnehmer vom Recht auf vorzeitige Kündigung Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen frühzeitig beendet, insbesondere wegen Vertragsverletzungen gemäss Ziffer 16 oder (Wohn-)Sitzverlegung ins Ausland, so wird der Leasingzins aufgrund der effektiven Vertragsdauer gemäss nachstehender Tabelle ab Vertragsbeginn neu berechnet und definitiv festgesetzt. In diesem Fall erstellt die Leasinggesellschaft eine Abrechnung über die gesamthaft geschuldeten Leasingzinsen unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlungen. Der Leasingnehmer ist sodann verpflichtet, den in Rechnung gestellten Differenzbetrag innerhalb von 20 Tagen der Leasinggesellschaft ohne Abzüge zu zahlen. Eine allfällige Differenz zu Gunsten des Leasingnehmers wird diesem innerhalb von 20 Tagen rückvergütet.
- 4.4 Der vorliegende Leasingvertrag basiert auf der beim Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuerbelastung. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers verstehen sich, soweit anwendbar, zuzüglich Mehrwertsteuer. Sollten sich während der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder anderer Gesetzes- und Verordnungsnormen für die Leasinggesellschaft zusätzliche Gebühren oder fiskalische Belastungen ergeben, so ist der Leasingnehmer mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Zahlungsverpflichtungen einverstanden.
- 4.5 Der Leasingzins ist auch dann geschuldet, wenn das Leasingobjekt aus irgendwelchen Gründen nicht benützt werden kann.
- 4.6 Der Leasingzins basiert auf dem vereinbarten jährlichen Gebrauch (z.B. jährliche Fahrleistung). Mehrgebrauch (z.B. Mehrkilometer) wird dem Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung für geringeren Gebrauch findet nicht statt.
- 4.7 Erhöht sich der Barkaufpreis des Leasingobjektes zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages und der Lieferung, so behält sich die Leasinggesellschaft vor, den Leasingzins anteilmässig zu erhöhen.

5. Kaution

- 5.1 Die festgelegte Kaution dient zur Sicherstellung der Ansprüche der Leasinggesellschaft im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis. Über die Kaution wird bei Beendigung des Leasingvertrages und nach erfolgter Rückgabe des Leasingobjektes abgerechnet.
- 5.2 Die Kaution wird auf einem Konto der Leasinggesellschaft unter dem Namen des Leasingnehmers deponiert. Die Kaution wird nicht verzinst.

6. Versicherungen und Verkehrssteuer

- 6.1 Der Leasingnehmer ist in der Regel verpflichtet, das Leasingobjekt angemessen zu versichern. Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, so gelten die Ziffern 6.2 und 6.3.

- 6.2 Wenn nicht anders vereinbart, löst der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf seinen Namen bei der zuständigen kantonalen Motorfahrzeugkontrolle ein und bezahlt die Verkehrssteuern und Verkehrsgebühren.

- 6.3 Wenn nicht anders vereinbart, schliesst der Leasingnehmer eine Vollkaskoversicherung mit Kollisionsrisiko für die ganze Vertragsdauer ab. Er zediert seine Ansprüche gegen die Versicherung an die Leasinggesellschaft, haftet jedoch in jedem Fall für die Einbringlichkeit einer allfälligen Forderung. Er verpflichtet sich darüber hinaus, rechtliche Auseinandersetzungen mit der Versicherung, in Zusammenhang mit einem Schadenfall, stellvertretend für die Leasinggesellschaft zu führen. Sofern der Leasingnehmer die fälligen Prämien der zedierten Vollkaskoversicherung nicht bezahlt, kann die Leasinggesellschaft die Prämienzahlung übernehmen und diese dem Leasingnehmer mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen in Rechnung stellen. Geht innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung nicht ein, so ist die Leasinggesellschaft berechtigt, den Leasingvertrag gemäss Ziffer 16 aufzulösen.

7. Pflege des Leasingobjektes

7. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingobjekt sorgfältig zu benützen, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und die Vorschriften des Herstellerwerkes zu beachten. Insbesondere hat der Leasingnehmer die im Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsdienste sowie die Inspektionen, Service und Reparaturen pünktlich und fachmännisch ausführen zu lassen.

8. Garantie und Gewährleistung

- 8.1 Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen auf dem Leasingobjekt zu kennen. Die Leasinggesellschaft ermächtigt und verpflichtet den Leasingnehmer, alle ihr aufgrund der Herstellergarantie und den Gesetzesbestimmungen (insb. Kaufgewährleistung) gegenüber dem Lieferanten und allenfalls gegenüber dem Hersteller des Fahrzeuges zustehenden Rechte und Forderungen auf eigene Kosten als Vertreter der Leasinggesellschaft geltend zu machen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Leasinggesellschaft sofort zu benachrichtigen, wenn die Mängel nicht anerkannt werden oder im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln Probleme auftreten.
- 8.2 Während der Garantiefrist dürfen Mängel nur bei gemäss den Garantiebestimmungen zuständigen Ansprechpartnern behoben werden. Jede Haftung irgendwelcher Art der Leasinggesellschaft, sowohl für mittelbaren als auch unmittelbaren Schaden, ist wegbedungen.
- 8.3 Das Auftreten von Mängeln irgendwelcher Art oder ein Betriebsausfall des Leasingobjektes berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder für die entsprechende Zeit die Reduktion oder den Aufschub des Leasingzinses oder von der Leasinggesellschaft ein Ersatzobjekt zu verlangen. Die Leasinggesellschaft haftet nicht für Schadenersatz aus allfälligen Ertragsentbussen.

9. Gebrauch

Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt seinen Mitarbeitern oder Angehörigen überlassen, jedoch nur solchen Personen, die für eine sorgfältige und gesetzmässige Benützung Gewähr bieten. Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt ohne schriftliches Einverständnis der Leasinggesellschaft weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, ist es dem Leasingnehmer untersagt, ohne vorgängiges Einverständnis der Leasinggesellschaft, damit Fahrschul- oder Taxifahrten auszuführen oder sich damit an motorsportlichen Veranstaltungen zu beteiligen. Ein Gebrauch des Leasingobjektes im Ausland (Grenzgänger), aus welchem sich eine Pflicht zur Verzollung ergibt, darf nicht ohne Zustimmung der Leasinggesellschaft erfolgen.

10. Reparaturen und Wartungsarbeiten

Sind im Leasingvertrag Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterhaltskosten eingeschlossen, so bedarf es einer zwischen dem Lieferanten und dem Leasingnehmer abgeschlossenen Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterhaltsvereinbarung, und es gelten deren Bestimmungen. Der Leasingnehmer bestätigt, dass ihm ein Exemplar ausgehändigt wurde. Die Leasinggesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Haftung aus dieser Vereinbarung. Nichterfüllung der Reparatur-, Wartungs- und/oder Unterhaltspflicht befreit den Leasingnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber der Leasinggesellschaft. Für die dafür im Leasingzins eingeschlossenen Kosten verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Abrechnungspflichtig gegenüber der ESTV ist der Lieferant, die Leasinggesellschaft ist lediglich Inkassostelle.

11. Ausbauten, Einbauten und Beschriftung

Aus-, Ein- und Umbauten sowie Beschriftungen des Leasingobjektes sind dem Leasingnehmer freigestellt, sofern dadurch der Wert nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Aus-, Ein- und Umbauten sowie Beschriftungen gehen nach Wahl der Leasinggesellschaft entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum der Leasinggesellschaft über oder sind vor der Rückgabe des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Leasingobjektes entfernen zu lassen.

12. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

- 12.1 Alle Schadenfälle am Leasingobjekt sind unverzüglich der Leasinggesellschaft zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Leasingobjektes (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen).
- 12.2 Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, so ist jeder Unfall mit einem veranschlagten Reparaturaufwand von mehr als CHF 5000.- der Leasinggesellschaft sofort schriftlich zu melden. Die Leasinggesellschaft behält sich das ausdrückliche Mitspracherecht beim Reparaturentscheid vor. Versicherungsentschädigungen aufgrund der Schadenexpertise stehen ausschliesslich der Leasinggesellschaft zu.
- 12.3 Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherungen der am Schadensfall beteiligten anderen Personen oder gegen Dritte an die Leasinggesellschaft. Der Leasingnehmer bleibt aber verpflichtet, diese Ansprüche als Beauftragter der Leasinggesellschaft gegen die am Schadensfall beteiligten anderen Personen oder deren Haftpflichtversicherungen geltend zu machen.
- 12.4 Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens des Leasingobjektes wird der Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben und die Leasinggesellschaft erstellt folgende Totalschadenabrechnung:

- + Total aller bis zum Abrechnungsdatum geschuldeten jedoch nicht bezahlten Leasingzinsen (Zahlungsrückstand)
- + Total aller bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Leasingzinsen, diskontiert auf das Abrechnungsdatum
- + kalkulatorischer Restwert gemäss Leasingvertrag
- Vom Total dieser Berechnung werden in Abzug gebracht:
 - allfällige Kautions
 - Zahlung der Versicherung
- Im Falle eines Verschuldens ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggesellschaft sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen.
- 12.5 Aus Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann der Leasingnehmer gegen die Leasinggesellschaft keine Ansprüche geltend machen.
- 13. **Konkurs, Pfändung, Retention, Requisition, Einziehung, Beschlagnahme und Arrest**
Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition Einziehung, Beschlagnahme oder Verarrestierung des Leasingobjektes oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Leasinggesellschaft zu melden und das zuständige Betreibungsamt bzw. Konkursamt auf das Eigentum der Leasinggesellschaft am Leasingobjekt hinzuweisen. Der Leasingnehmer orientiert die Leasinggesellschaft unverzüglich, wenn das Leasingobjekt von den Behörden requiriert wird. Er nimmt davon Kenntnis, dass er in einem solchen Falle keinerlei Ansprüche an die Leasinggesellschaft stellen kann. Er haftet gegenüber der Leasinggesellschaft für sämtliche Kosten, welche dieser zur Wahrung ihrer Interessen als Eigentümerin entstehen können.
- 14. **Mitteilungen**
- 14.1 Alle Mitteilungen der Leasinggesellschaft (einschliesslich Kontoauszüge, Zirkulare, Kündigungen) gelten als gültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Leasingnehmer bekanntgegebene Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Der Leasingnehmer anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit und rechtliche Verbindlichkeit der Zustellung mittels moderner Kommunikationstechnologien wie elektronischer Post, SMS o.ä. für sämtliche Korrespondenz zwischen ihm und der Leasinggesellschaft (z.B. Mahnungen, Kontoauszüge). Wo die vorliegenden Vertragsbedingungen oder eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht Schriftlichkeit verlangen, genügt auch ein Absenden der Mitteilung an die letzte vom Leasingnehmer bekanntgegebene E-Mail-Adresse, Handy-Nummer o.ä.
- 14.2 Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax oder anderen Übermittlungsarten entstehenden Schaden, namentlich aus Verlust, Verspätung, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (des Leasingnehmers oder eines Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trifft der Leasingnehmer, sofern die Leasinggesellschaft die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.
- 14.3 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, der Leasinggesellschaft von einem Wechsel der (Wohn-)Sitzadresse, der Zustell- oder Korrespondenzadresse bzw. anderen Gründen, aus denen die verwendete Anschrift nicht mehr zutrifft (z.B. Namens- oder Firmenänderungen), sofort Kenntnis zu geben. Entstehen der Leasinggesellschaft Kosten, um die Erreichbarkeit des Leasingnehmers sicherzustellen (z.B. Adressnachforschungen), werden die entsprechenden Aufwendungen dem Leasingnehmer belastet.
- 15. **(Wohn-)Sitzverlegung ins Ausland**
Verlegt der Leasingnehmer seinen (Wohn-)Sitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, ist die Leasinggesellschaft berechtigt, den Leasingvertrag fristlos aufzulösen. Diesfalls wird die ganze dannzumalige Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig, wobei die Bestimmungen über die Berechnung des Leasingzinses (Ziffer 4.3 der vorliegenden Vertragsbedingungen) zur Anwendung gelangt.
- 16. **Vorzeitige Vertragsauflösung**
- 16.1 Ist der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingzinsen ausmachen, ist die Leasinggesellschaft berechtigt, den Leasingvertrag fristlos aufzulösen.
- 16.2 Des Weiteren ist die Leasinggesellschaft berechtigt, den Leasingvertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei unsachgemässer Behandlung, mangelnder Pflege, übermässiger Abnutzung des Leasingobjektes oder bei Verfall resp. Fehlen der vereinbarten Versicherungsdeckung. Ferner ist die Leasinggesellschaft zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn über den Leasingnehmer der Konkurs eröffnet, das Leasingobjekt gepfändet, verarrestiert, eingezogen oder beschlagnahmt wird. Gleiches gilt für Fälle, in denen am Leasinggegenstand ein Retentionsrecht geltend gemacht oder wenn ein Verlustschein auf den Leasingnehmer ausgestellt wird.
- 16.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 16 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggesellschaft das Leasingobjekt sofort zurückzugeben. In diesem Falle wird der definitive Leasingzins gemäss Ziffer 4.3 festgelegt und abgerechnet.
- 17. **Rückgabe des Leasingobjektes**
- 17.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingobjekt am letzten Tag der Vertragsdauer (oder sofort im Falle vorzeitiger Auflösung) der Leasinggesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Leasingobjekt für irgendwelche Ansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft ist ausgeschlossen.
- 17.2 Es wird ein schriftliches Protokoll über den Zustand des Leasingobjektes aufgenommen. Der Leasingnehmer haftet der Leasinggesellschaft gegenüber für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder die zur Wiederherstellung des Leasingobjektes gemäss den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Verkehrssicherheit gemäss der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle) notwendig sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalles, soweit dieser nicht durch die Versicherung vergütet wird.
- 17.3 Das Leasingobjekt muss sich bei der Rückgabe in verkehrssicherem Zustand befinden. Handelt es sich beim Leasingobjekt um ein Fahrzeug, so sind bei Lieferungen der Bereifung durch die Leasinggesellschaft die nicht montierten Sommer- bzw. Winterreifen nach Vertragsende mit dem Leasingobjekt unaufgefordert zurückzugeben.
- 17.4 Bei Streitigkeiten über den Zustandsbericht entscheidet ein neutraler Experte (z.B. bei Fahrzeugen ein Experte des Verbandes Freischaffender Fahrzeugschachverständiger) über den Zustand und die notwendigen Instandstellungsarbeiten. Diese Expertise wird von beiden Parteien als verbindlich anerkannt. Die Kosten für die Expertise werden von den Parteien zur Hälfte getragen.
- 17.5 Bringt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist die Leasinggesellschaft berechtigt, das Leasingobjekt auf Kosten des Leasingnehmers bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf.
- 18. **Besondere Abmachungen und Vertragsänderungen**
- 18.1 Der Leasingnehmer ermächtigt die Leasinggesellschaft, sämtliche für die Abwicklung des Leasingvertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und den Leasingvertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO zu melden. Allfällige vom Leasingnehmer verfügte Datensperren gelten gegenüber der Leasinggesellschaft unwiderruflich als aufgehoben. Der Leasingnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihr angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über die Leasingverpflichtungen orientieren.
- 18.2 Besondere Vereinbarungen ausserhalb des Leasingvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Leasinggesellschaft. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 18.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 18.4 Der Leasingvertrag ist zweifach ausgefertigt und an jede Vertragspartei in einem beidseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.
- 19. **Bankgeheimnis/Datenschutz/Übertragbarkeit des Leasingverhältnisses**
- 19.1 Territorialitätsprinzip: Die Leasinggesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Datenschutz) allein auf das Territorium der Schweiz beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen.
- 19.2 Bekanntgabe an Dritte: Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggesellschaft den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Leasingvertrages beigezogenen Dritten (z.B. Lieferant) jederzeit Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile, insbesondere zwecks Verbesserung der Kundenpflege und Leistungserbringung, gewähren kann. Kommt der Leasingnehmer in Verzug und wurde er erfolglos gemahnt, trifft die Bank sämtliche ihr zweckdienlich erscheinenden Massnahmen, namentlich im Hinblick auf die Rückführung des Leasingobjektes sowie die Einbringlichkeit ausstehender Zahlungen. In diesem Umfang verzichtet der Kunde vollumfänglich auf das Bankgeheimnis. Die Geschäftsbeziehung kann bei einem Weiterverkauf des Fahrzeuges gegenüber Dritten offen gelegt werden. Im Rahmen des hierfür Erforderlichen verzichtet der Leasingnehmer auf das Bankgeheimnis. Der Leasingnehmer ermächtigt die Leasinggesellschaft, seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Der Leasingnehmer ist weiter damit einverstanden, dass seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Leasinggesellschaft oder entsprechende Informationen von der Leasinggesellschaft autorisierter Dritter an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Der Leasingnehmer kann die Verwendung der Leasingnehmerdaten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der Leasinggesellschaft schriftlich ablehnen.
- 19.3 Outsourcing der Datenverarbeitung: Die Leasinggesellschaft kann ihre Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Leasing-, Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Mahnwesen und Betreibungen). Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggesellschaft zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und bearbeiten lassen kann.
- 19.4 Datenverarbeitung im Ausland: Die Leasinggesellschaft ist berechtigt, die Daten in Staaten verarbeiten zu lassen, die über keinen angemessenen Datenschutz verfügen. Der Leasingnehmer willigt ausdrücklich dazu ein, dass die Leasinggesellschaft unter anderem wegen stetig zunehmender Globalisierung von Dienstleistungen, internationaler Vernetzung oder ihrer Finanzierung berechtigt ist, von Fall zu Fall die Datenübertragung und -verarbeitung im In- und Ausland nach pflichtgemäßem Ermessen frei zu bestimmen.
- 19.5 Datenverarbeitung via Internet: Die Leasinggesellschaft behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang verzichtet der Leasingnehmer hiermit, sofern anwendbar, auf das schweizerische Bankgeheimnis und akzeptiert insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.
- 19.6 Übertragbarkeit des Leasingverhältnisses (z.B. im Rahmen einer Securitisation): Die Leasinggesellschaft kann ferner ihre Rechte oder ihre Rechte und Pflichten aus dem Leasingverhältnis unter Einschluss allfälliger Sicherheiten, den Leasingvertrag als solchen sowie das Eigentum am Leasingobjekt ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften und/oder Dritte im In- und Ausland übertragen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein. Die Leasinggesellschaft darf solchen Rechtsträgern die im Zusammenhang mit dem Leasingverhältnis stehenden Daten jederzeit zugänglich machen. Der Leasingnehmer verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf das Bankgeheimnis.
- 20. **Kosten**
Die Leasinggesellschaft belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Leasingnehmer verursachten zusätzlichen Kosten grundsätzlich weiter. So werden Mahnungen dem Leasingnehmer mit jeweils CHF 35.- in Rechnung gestellt. Erforderliche Telefonate und Korrespondenz in diesem Zusammenhang werden dem Leasingnehmer nach Aufwand belastet. Wird in Inkassofällen eine persönliche Vorsprache der Leasinggesellschaft oder einer von ihr beauftragten Dritten beim Leasingnehmer notwendig, so wird hierfür eine Spesenpauschale von mind. CHF 200.- verrechnet. Allfällige Betriebskosten gehen ebenfalls zulasten des Leasingnehmers. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäss Ziffer 3.2 oder einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss Ziffer 16 werden dem Leasingnehmer von den Aufwendungen CHF 250.- weiterbelastet. Weiter können Adressnachforschungen, das Ausarbeiten von Kündigungsschreiben und vom Leasingnehmer verlangte zusätzliche Kontoauszüge mit je CHF 25.- in Rechnung gestellt werden. Für die Einzahlung am Postschalter können dem Leasingnehmer CHF 2.- pro ausgeführtem Auftrag belastet werden. Für eine Umschreibung des Fahrzeugausweises kann dem Leasingnehmer CH 75.- belastet werden. Weitere ausserhalb des Einflussbereichs der Leasinggesellschaft stehende Gebühren und Kosten werden dem Leasingnehmer gemäss Verursacherprinzip grundsätzlich ebenfalls weiterverrechnet.

